



Schweizerischer Apothekerverband
Soci t  Suisse des Pharmaciens
Societ  Svizzera dei Farmacisti

Ausf hrungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlusspr fung

zur Verordnung  ber die berufliche Grundbildung des SBFI vom 9. Juli 2021 und zum
Bildungsplan vom 9. Juli 2021

f r

Fachfrau Apotheke / Fachmann Apotheke EFZ
Assistante en pharmacie / Assistent en pharmacie CFC
Assistente di farmacia / Assistente di farmacia AFC

Berufsnummer 70611

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualit t f r
Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 10. Mai 2021

erlassen durch pharmaSuisse am 29.06.2022

aufzufinden unter pharmaSuisse, www.pharmaSuisse.org

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
4.4	<i>Erfahrungsnote</i>	7
5	Angaben zur Organisation	7
5.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	7
5.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	7
5.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	7
5.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	7
5.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	7
5.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	7
5.7	<i>Archivierung</i>	7
	Inkrafttreten	8
	Anhang 1: Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum QV in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke/Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 9. Juli 2021. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke/Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 9. Juli 2021. Massgeblich für das QV ist insbesondere Teil 4.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

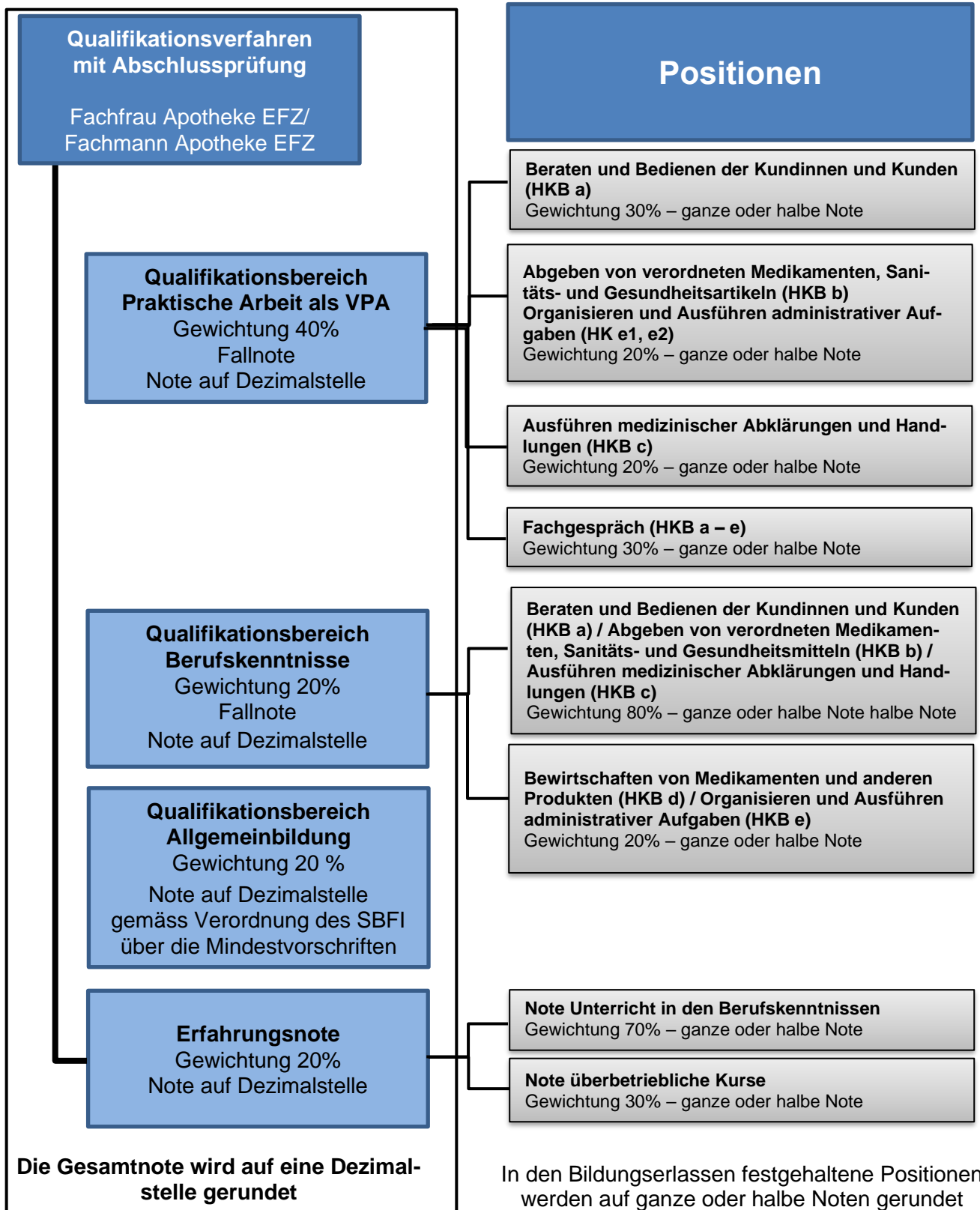
Im QV wird festgestellt, ob die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das QV und die zur Berechnung der Erfahrungsnoten erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss der Kandidat² zeigen, dass er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die Note des Qualifikationsbereichs VPA ist eine Fallnote.

Die VPA dauert 2 ½ Stunden und findet im eigenen Lehrbetrieb (Apotheke) statt. Die praktische Arbeit dauert 2 Stunden; das Fachgespräch 30 Minuten. Beide Teile finden am gleichen Tag statt. Das Fachgespräch findet in einem separaten Raum statt, der vom Lehrbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Nach zwei Stunden wird eine kurze Pause durchgeführt. Im Anschluss daran findet das Fachgespräch statt. Die Pause zählt nicht zur Prüfungszeit.

Die praktische Prüfung wird von einem Expertenteam durchgeführt, bestehend aus einem Apotheker / Apothekerin und einer Fachfrau / Fachmann Apotheke EFZ bzw. einem Pharma-Assistenten / Pharma-Assistentin EFZ bzw. Pharma-Betriebsassistenten / Pharma-Betriebsassistentin FA³. Die praktische Prüfung (inkl. Fachgespräch) wird grundsätzlich in der lokalen Landessprache der Berufsfachschule (Unterrichtssprache) durchgeführt. Ein Kandidat im deutschen Sprachraum kann vor dem Start der VPA zwischen Hochdeutsch und Mundart wählen.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)	45 min.	30 %
2	Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b) Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1–e2)	45 min.	20 %
3	Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)	30 min.	20 %
4	Fachgespräch (HKB a–e)	30 min.	30 %

Die Positionen 1 bis 3 der praktischen Arbeit werden in Form von simulierten Kundengesprächen in der Apotheke ausgeführt. Die Prüfungszeiten werden auf den Aufgabenstellungen/Protokollrastern angegeben.

Ein nationales Gremium unter der Leitung von pharmaSuisse legt jährlich pro Position die Anzahl und die Themen der Prüfungsaufgaben fest. Die kantonalen Chefexperten passen die Prüfungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Prüfungsexperten entsprechend den Vorgaben der nationalen Bewertungsraster an die Gegebenheiten vor Ort an.

Das nationale Gremium unter der Leitung von pharmaSuisse erarbeitet im Weiteren schweizweit verbindliche Bewertungsraster zur Beurteilung der praktischen Arbeit. Die Bewertungskriterien nach

² In der männlichen Form ist die weibliche miteingeschlossen.

³ Während einer Übergangsfrist kann das Expertenteam auch aus zwei Apothekern gebildet werden.

vorgegebenen standardisierten Kriterien für alle Positionen (inkl. Fachgespräch) sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴. Der Durchschnitt der Positionen wird auf eine Dezimalstelle zur VPA-Note gerundet.

Position 1

Auftrag	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung	Zeit
Simulierte Kundenberatung	HKB a: Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden	30 %	45 Min.

In Position 1 werden mindestens drei Kundenanliegen behandelt. Diese beinhalten Beratungen und Verkauf im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention im rezeptfreien Bereich aus dem Handlungskompetenzbereich a.

Die Beurteilung der Fremdsprachenkompetenz fliesst in die Erfahrungsnote der Berufsfachschule ein und wird im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit nicht geprüft.

Position 2

Auftrag	Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen	Gewichtung	Zeit
Simulierte Kundenberatung	HKB b: Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsartikeln HK e1: Kundeninformationen erheben und Kundendossiers der Apotheke führen HK e2: Forderungen aus dem Verkauf von Medikamenten, Produkten und Leistungen verwalten.	20 %	45 Min.

Position 2 beinhaltet mindestens zwei Aufgaben zur Abgabe von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsartikeln aus dem Handlungskompetenzbereich b und zu den Handlungskompetenzen e1 und e2.

Position 3

Auftrag	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung	Zeit
Simulierte Kundenberatung	HKB c: Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen	20 %	30 Min.

In Position 3 wird mindestens eine medizinische Abklärung und Handlung aus dem Handlungskompetenzbereich c vollumfänglich durchgeführt.

Position 4

Auftrag	Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen	Gewichtung	Zeit
---------	---	------------	------

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Fachgespräch	Vernetzung aller Handlungskompetenzbereiche (HKB a – e)	30 %	30 Min.
--------------	---	------	---------

Das Fachgespräch dient dazu, Handlungen zu begründen und alternatives Vorgehen zu skizzieren. Es dient nicht zur Überprüfung von isolierten Fachkenntnissen.

Zu Beginn des Fachgespräches bereitet sich der Kandidat gemäss vorgegebenen Leitfragen während fünf Minuten vor (Vorbereitung, nicht Teil der Prüfungszeit). Das 30-minütige Fachgespräch beginnt mit der kurzen Selbsteinschätzung des Kandidaten. Diese dauert rund 2–3 Minuten. Die Selbsteinschätzung fliesst mit einem entsprechenden Kriterium in die Beurteilung des Fachgesprächs ein. Die Experten stellen zu den Aufträgen der VPA Rückfragen. Ausgehend von Beobachtungen zu Prüfungsaufgaben aus der praktischen Arbeit werden Alternativen und Prozesse aus mindestens drei Handlungskompetenzbereichen vertieft. Die Leitfragen für die Selbsteinschätzung werden auf der Homepage von pharmaSuisse publiziert.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende des sechsten Semesters statt. pharmaSuisse schlägt ein Datum für die Durchführung der schriftlichen Prüfung vor, sodass diese an allen Berufsfachschulen nach Möglichkeit am gleichen Tag durchgeführt werden kann. Die Prüfung dauert zwei Stunden. Alle Kandidaten absolvieren die gesamte Prüfung am gleichen Tag.

Die Note des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse ist eine Fallnote.

PharmaSuisse beruft ein nationales Gremium ein, welches die Prüfungsaufgaben erarbeitet (so genannte Supervisoren). Die Prüfungsaufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem SDBB erarbeitet.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a) Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b) Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)	100 Min.	80 %
2	Bewirtschaften von Medikamenten und Produkten (HKB d) Organisieren und Ausführen administrativer Arbeiten (HKB e)	20 Min.	20 %

Die Bewertung der Aufgabenstellungen erfolgt nach vorgegebener Musterlösung in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁵.

⁵ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Die Prüfungen finden als «closed book» Prüfungen statt. Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Die Beurteilung der Fremdsprachenkompetenz fliesst in die Erfahrungsnote der Berufsfachschule ein und wird im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse nicht geprüft.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

4.4 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote setzt sich gem. Bildungsverordnung wie folgt zusammen:

- Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 70%
- Note für die überbetrieblichen Kurse: 30%

Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

5 Angaben zur Organisation

5.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der VPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Apotheke EFZ und Fachmann Apotheke EFZ treten am 29. Juni 2022 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 29. Juni 2022

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband

Die Präsidentin



.....
Martine Ruggli

die Leiterin Bildung



.....
Susanne Flückiger Staub

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 10.05.2022 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrauen Apotheke EFZ und Fachmänner Apotheke EFZ Stellung bezogen.

Anhang 1: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	phS
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	phS
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Fachfrau Apotheke EFZ, Fachmann Apotheke EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Prüfungen BK schriftlich	Vom SDBB zur Verfügung gestellt
Prüfungsprotokolle Kompetenznachweis üK	phS